



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 8/2017

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **22.12.2017**.

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Peter Michael Pertl Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Otmar Gruber Anita Fauland Gerald Wasserer Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS
1. Ersatzmitglied:	Mag. Achim Lienert i.V. Martin Schabuß
2. Ersatzmitglied:	Franz Josef Hinteregger i.V. Erwin Walder
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Mag. (FH) Mario Reschke

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:	Gerald Hinteregger (privat) – wird durch kein Ersatzmitglied vertreten Martin Schabuß (beruflich) Erwin Walder (privat)
1. Ersatzmitglied:	Mag. Gerhard Ortner (beruflich)

1/ Kontrollbericht vom 04.12.2017

Gerald Wasserer in seiner Funktion als Ausschussobmann des Kontrollausschusses verliest die vorliegende Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 04.12.2017

Beratung:

Gerald Wasserer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Die Niederschrift des Kontrollausschusses wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 29.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend des Voranschlags 2018 beschließen.

Verordnung

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird der Voranschlag 2018 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Voranschlag 2018

Summe der Ausgaben	€	8.134.400,00
Summe der Einnahmen	€	8.134.400,00
Überschuss / Abgang	€	0,00

außerordentlicher Voranschlag 2018

Summe der Ausgaben	€	310.000,00
Summe der Einnahmen	€	310.000,00
Überschuss / Abgang	€	0,00

Gesamt € 8.444.400,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.11.2017, betreffend die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags, außer Kraft.

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS verliest den Antrag vollständig.

Lercher Alexander merkt an, dass die Gemeinde, trotz des Wegfalls von Busverbindungen noch immer einen sehr hohen Beitrag an den Verkehrsverbund leisten muss. Es ist völlig unverständlich, dass die Gemeinden Verschlechterungen hinnehmen müssen und es trotzdem zu Mehrkosten im Bereich des öffentlichen Verkehrs kommt. Das dürfe man so nicht stillschweigend hinnehmen und schlägt Lercher Alexander einen Zusammenschluss mit den Umlandgemeinden vor, um gemeinsam beim Land vorstellig zu werden.

Der Vorsitzende führt dazu weiter aus, dass diese Ausgaben direkt bei den Ertragsanteilen einbehalten werden und es daher für die Gemeinde gar keine direkte Möglichkeit gibt sich dagegen zu wehren. Es sollte aber jedenfalls ein Ziel sein, diesbezüglich das Gespräch mit den Nachbargemeinden zu suchen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Verordnung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des mittelfristigen Finanzplanes 2019 – 2022

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 29.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 - 2022 beschließen:

Ordentlicher Haushalt	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	€ 7.971.300,00	€ 7.950.900,00	€ 8.015.800,00	€ 8.090.700,00

Ausgaben	€ 7.971.300,00	€ 7.950.900,00	€ 8.015.800,00	€ 8.090.700,00
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00
Ausgaben	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00
GESAMTSUMME	€ 8.281.300,00	€ 8.260.900,00	€ 8.325.800,00	€ 8.400.700,00

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2022 einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Stellenplan für das Jahr 2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 15.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 22. Dezember 2017, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl.-Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl.-Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl.-Nr. 64/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG							Stellenplan nach K-GMG	
	PLAN		Beamte			Vertragsbedienstete		Plan	
BA	VWD-Gruppe	DKL.	VWD-Gruppe	DKL.	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modell-stelle	SW
100%	B	VII	B	VII	7			F-ID4	60
100%	C	V	C	V	6			KU-KB2B	33
100%	C	IV				c	20	KU-KB3	36
100%	C	V				c	7	AK-FB1B	45

100%	C	V				c	7	TH-FT1	42
100%	C	V				c	7	AK-SSB1	33
100%	C	III				c	6	AK-SSB1	33
100%	D	III							
100%	E					e	8	AK-BK2A	21

	Stellenplan nach K-GBG							Stellenplan nach K-GMG	
	PLAN		Beamte			Vertragsbedienstete		Plan	
BA	VWD-Gruppe	DKL.	VWD-Gruppe	DKL.	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modell-stelle	SW
100%	P2	III				p2	22	TH-FA1	39
100%	P3	III				p3	12	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	11	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	20	TH-HFK3	33
100%	P3	III				p3	21	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	13	TH-HFK3	33
100%	P3	III				p3	21	TH-HFK1	27
100%								TH-HFK3	33

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der vorliegende Stellenplan für das Jahr 2018 einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Wahl eines Gemeindevertreters für die Aktion „Gemeinsam sicher in Österreich“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 15.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle Herrn Vzbgm. Martin Wulschnig als Sicherheitsgemeinderat nominieren.

Sachverhalt:

Mit Information des Österreichischen Gemeindebundes vom 22.03.2016 wurde hinsichtlich Aktion „Gemeinsam sicher in Österreich“ Folgendes mitgeteilt:

Österreich zählt zu den sichersten Ländern der Welt. Gerade Sicherheit und Lebensqualität im unmittelbaren Lebensumfeld sind untrennbar miteinander verbunden. Die Kommunikation und der Austausch zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern ist ein Schlüssel für die öffentliche Sicherheit in Österreich und das Sicherheitsgefühl der Menschen in unserem Land. Aus diesem Grund startet das Innenministerium die Initiative GEMEINSAM SICHER. In jeder Gemeinde sollten Sicherheitsgemeinderäte eingerichtet werden, die vom Bürgermeister nominiert oder vom Gemeinderat gewählt werden. Diese unterstützen als Kommunikator Bevölkerung und Polizei. Mit GEMEINSAM SICHER sollen Netzwerke initiiert werden, in denen Anliegen der Bevölkerung thematisiert und gemeinsam mit der Polizei bearbeitet werden.

Ein gelungenes Beispiel für GEMEINSAM SICHER könnte so aussehen: In der Gemeinde gibt es immer wieder Einbrüche in einer Siedlung. Hier kann der Sicherheitsgemeinderat gemeinsam mit der Polizei eine Veranstaltung für die betroffenen Bürger initiieren um über mögliche Maßnahmen zu sprechen.

Gibt es in einer Gemeinde viele Veranstaltungen, wo Straßen durch die Exekutive gesichert werden müssen, so kann der Sicherheitsgemeinderat als zentrale Ansprechperson dienen, damit nicht jeder Vereinsobmann bei der Polizeiinspektion anrufen muss, um nach dem richtigen Ablauf zu fragen. Der Sicherheitsgemeinderat kann bei vielen Problemen agieren, denn auch der Lärm in einer Siedlung kann beispielsweise Auslöser für Unsicherheit und Kriminalität sein.

Im ersten Schritt kann jede Gemeinde ab sofort mindestens einen Sicherheitsgemeinderat bestellen bzw. im Gemeinderat wählen. Diese werden bei Veranstaltungen im Mai/Juni 2018 in den Landespolizeidirektionen, mit Unterstützung der Sicherheitsakademie und des Bundeskriminalamts, näher über die Möglichkeiten ihrer neuen Aufgabe informiert und können sobald wie möglich als Ansprechpartner für Bürger, Vereine oder die Polizei dienen.

Parallel dazu werden in den Bezirken Schärding, Mödling, Eisenstadt und Graz Pilotprojekte zum "Community Policing" starten. Hier wird getestet, wie das aus dem angloamerikanischen Raum stammende Projekt "Community Policing" in Österreich am besten umgesetzt werden kann. Dabei müssen in den Pilotbezirken auch Sicherheitsbürger, Community Polizisten und Community Referenten nominiert werden. Nach der erfolgreichen Evaluierung der Pilotprojekte, ist geplant, Community Policing ab 2018 auf ganz Österreich auszurollen. Die Gemeinden, in denen die Sicherheitsgemeinderäte schon aktiv sind, können dann bei der Umsetzung des Community Policing von den Erfahrungen aus den Pilotbezirken profitieren.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie dazu aufrufen, in Ihrer Gemeinde mindestens einen Sicherheitsgemeinderat bzw. -gemeinderätin zu bestellen bzw. durch den Gemeinderat zu wählen.

Bitte geben Sie den Sicherheitsgemeinderat/die Sicherheitsgemeinderätin Ihrer Gemeinde den Landespolizeidirektionen bekannt. Sie stehen auch für allfällige Rückfragen zur Verfügung. Sicherheitsgemeinderäte können ab sofort nominiert werden!

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, Herrn Vzbgm. Martin Wulschnig als Sicherheitsgemeinderat zu nominieren.

6/ Schiclub Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Schiclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 10.800,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Schiclub Bad Kleinkirchheim stellte am 23.10.2017 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Trainings- und Rennbetrieb im alpinen und nordischen Nachwuchsbereich, sowie die Abwicklung von Firmen-, FIS-, Europacup- und Weltcupsskirennen.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Subvention -

- € 14.000,00 (Fixbetrag)
- (variable Subvention laut Ansuchen)

von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail. Wasserer Gerald und Martin Wulschnig erklären sich für befangen und verlassen für die Dauer der Beratungen den Sitzungssaal.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an den Schiclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 in der Höhe von € 10.800,00 mit 12 Stimmen beschlossen.

7/ Fußballclub Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.17 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Fußballclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 9.920,00 (€ 3.800,00 Fixbetrag + € 6.120,00 variable Subvention) gewähren.

Sachverhalt:

Der Fußballclub Bad Kleinkirchheim stellte am 18.08.2017 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist das Kinder- und Jugendtraining (ca. 25 Jugendliche) sowie der Meisterschaftsbetrieb, der einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert. Der Verein nimmt in diesem Jahr mit 4 Mannschaften an der Meisterschaft des Ktn. Fußballverbandes teil.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail. Görttschacher Johann erklärt sich für befangen und verlässt für die Dauer der Beratungen den Saal.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an den Fußballclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 in der Höhe von € 9.920,00 (€ 3.800,00 Fixbetrag + € 6.120,00 variable Subvention) mit 13 Stimmen beschlossen.

8/ Golfclub Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 500,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg stellte am 07.11.2017 ein Ansuchen um Vereinsförderung für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Der Zweck des Golfclubs Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg ist die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfsportes für alle Altersklassen.

Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist das Kinder- und Jugendtraining sowie die Durchführung von Golfturnieren – ca. 20 pro Saison bzw. die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Golfturnieren im

Inland. Aktuell besuchen pro Trainingseinheit ca. 20 Kinder das Jugendtraining.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an Golfclub Bad Kleinkirchheim - Kaiserburg für das Jahr 2017 in der Höhe von € 500,00 einstimmig beschlossen.

9/ Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 900,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim stellte am 25.10.2017 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit sind Aktivitäten für ältere Mitbürger von Bad Kleinkirchheim – wie zB. Clubnachmittage, turnen, kegeln, Eisschießen, Wandertage, Ausflüge – Mitgliederstand derzeit: 207 Personen

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 in der Höhe von € 900,00 einstimmig beschlossen.

10/Trachtenkapelle Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der Trachtenkapelle Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 2.100,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Trachtenkapelle Bad Kleinkirchheim stellte am 10.11.2017 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Erhalt der Volkskultur im Bereich der Volksmusik (kostenlose Auftritte bei kirchlichen Festen und Veranstaltungen der Gemeinde).

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an die Trachtenkapelle Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 in der Höhe von € 2.100,00 einstimmig beschlossen.

11/Gospelchor Bad Kleinkirchheim – Subvention 2016 u. 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Gospelchor Bad Kleinkirchheim für die Jahre 2016 und 2017 eine Subvention in der Höhe von € 1.400,00 (je € 700,00) gewähren.

Sachverhalt:

Der Gospelchor Bad Kleinkirchheim stellte im November 2016 und Oktober 2017 je ein Ansuchen um eine Vereinsförderung.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Vortrag nationaler und internationaler Lieder bei Auftritten in Bad Kleinkirchheim und Umgebung.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an den Gospelchor Bad Kleinkirchheim für die Jahre 2016 und 2017 in der Höhe von € 1.400,00 (je € 700,00) einstimmig beschlossen.

12/Landjugend Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der Landjugend Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 900,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Landjugend Bad Kleinkirchheim stellte am 22.10.2017 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Erhalt des Brauchtums wie die Durchführung des alljährlichen Bad Kleinkirchheimer Osterfeuers, die Teilnahme am jährlichen Landesentscheid der Agrar- & Genussolympiade sowie die Teilnahme und Mitwirkung bei volkstümlichen Veranstaltungen in Bad Kleinkirchheim und Umgebung.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an die Landjugend Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 in der Höhe von € 900,00 einstimmig beschlossen.

13/Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim – Subvention 2017

Sport- u. Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 1.600,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim stellte im Oktober 2017 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2017.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die alljährliche Aufführung eines Theaterstückes.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention an die Laienspielgruppe für das Jahr 2017 in der Höhe von € 1.600,00 einstimmig beschlossen.

14/BKK-Mobil-Budget für das 3. Jahr und vorzeitige Einstellung des Projektes mit 08.04.2018

Tourismusausschussobmann Martin Wulschnig als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Tourismusausschusses und Zukunft vom 30.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle folgendes Budget für ein qualitativ hochwertiges Taxi-Service in der Region Bad Kleinkirchheim - BKK-Mobil - beschließen:

Tages-Taxidienstleistung von 8 – 20 Uhr

> Anteil für den fifty-fifty-Gutschein p.a.	€ 8.000,00 jährlich		
		bis 08.04.2018	€ 3,500,00

Nachttaxi

> 1. Jahr WI15/16 u. So 16	€ 8.500,00		
> 2. Jahr WI16/17 u. So. 17	€ 6.500,00		
> 3. Jahr WI17/18 u. So. 18	€ 5.000,00	bis 08.04.2018	€ 2.500,00

Beschlussfassung:

Budget für das 3. Jahr – bis 08.04.2018

€

6.000,00

und die vorzeitige Einstellung des Projektes „BKK-Mobil – garantiert und pünktlich“ mit 08.04.2018

Sachverhalt:

BKK-Mobil „garantiert und pünktlich“

Taxi-Gutschein-System für die Region Bad Kleinkirchheim

Zielsetzung:

- Förderung eines qualitativ hochwertigen Taxi-Services in der Region Bad Kleinkirchheim
- Erhöhte Nachfrage nach Service der mitwirkenden Taxi-Unternehmen – Taxi della Schiava, Taxi Krenn, Taxi Ebeneder
- Unterstützung der Mobilität der Einheimischen durch den Taxi-Gutschein – (fifty-fifty-Gutschein) – Ausgabestelle: Gemeindeamt (jährlich begrenzte Summe)
- Partnermodell für Kirchheimer Gewerbebetriebe
- **Das Projekt ist auf 3 Jahre angelegt**

Das System:

- Es werden Gutscheine im Wert von € 5,00 und 10,00 ausgegeben
- Die Gemeinde fördert diese Bons mit 50% auf den Kaufpreis (fifty-fifty Gutschein)

- In 2 Jahren (Dezember 2015 – November 2017) wurden Gutscheine im Wert von € 11.000,00 ausgegeben

Frau della Schiava teilte per E-Mail vom 21.11.2017 mit, dass sie diesen Taxidienst in Zukunft nicht mehr machen kann, da sie keinen Fahrer habe.

Die Taxiunternehmen Krenn und Ebeneder können dieses Taxi-Service (wöchentliche Dienstbereitschaft – im Wechsel) nur mehr für die Wintersaison garantieren.

Daher soll das Projekt „BKK-Mobil – garantiert und pünktlich“ mit 08.04.2018 eingestellt werden – geplantes Ende 30.11.2018.

Beratung:

Martin Wulschnig erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird das Budget für das 3. Jahr in Höhe von insgesamt € 6.000,00 bis 08.04.2018 und die vorzeitige Einstellung des Projektes „BKK-Mobil – garantiert und pünktlich“ mit 08.04.2018 einstimmig beschlossen.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Tagesmutterangebot

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 15.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle betreffend Tagesmutterangebot wie folgt beschließen:

- a) Förderung der Ausbildung von Frau Sarah Roeckerath zur Kleinkinderzieherin/ Tagesmutter bis max. € 2.500,00 (Selbstbehalt Frau Roeckerath € 500,00 abzüglich aller Förderungen)**
- b) Ausschreibung mittels Postwurfs, dass einer weiteren Person die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin/Tagesmutter wie Frau Roeckerath gefördert wird**

Sachverhalt:

Frau Sarah Roeckerath aus Obertschern hat bei der Gemeinde BKK mehrfach vorgesprochen, weil sie gerne ab Sommer 2018 im Rahmen des Kindergartenbetriebes ein Tagesmutterangebot anbieten möchte.

Dazu hat sie sich bei der IBB (Institut für Bildung und Beratung) in Klagenfurt betreffend Absolvierung des Ausbildungslehrganges zur Tagesmutter/Kleinkinderzieherin angemeldet.

Ausbildungslehrgang zur Tagesmutter, zum Tagesvater

Die fachliche Eignung für Tagesmütter und Tagesväter ist im Kärntner Kinderbetreuungsgesetz (2011) im Paragraph 46 verankert: Tagesmütter und Tagesväter haben eine facheinschlägige Ausbildung im Ausmaß von zumindest 320 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Ausbildung umfasst insbesondere

- a) die Aspekte der Kindheit aus anthropologischer, pädagogischer, psychologischer und soziologischer Perspektive;
- b) die Didaktik und Methodik der Erziehungsarbeit;
- c) die Konzepte der Frühpädagogik in Theorie und Praxis;
- d) spezifische Handlungsfelder der Tagesbetreuung;
- e) die Kooperations- und Kommunikationsformen zwischen Kindern, Eltern und dem pädagogischen Personal;
- f) Selbsterfahrung und Reflexion;
- g) ein Praktikum im Ausmaß von zumindest 40 Stunden

Eckpunkte des Lehrgangs

Dauer: ca. 1 Jahr
 320 Std. inkl. 80 Std. Praktikum
 FR 14:00 bis 21:30 Uhr
 SA 8:00 bis 15:30 Uhr
 (jeweils 14-tägig)
 Im Frühjahr und Herbst
 jeweils ein Wochenblock:
 MO bis FR 8:00 bis 15:30 Uhr
 Beginn: Herbst/Frühjahr
 Teilnehmer/innen: 18 Personen
 Abschluss: Diplomierte(r) Tagesmutter, Tagesvater
 Kosten: € 1.200,00

Aufnahmevoraussetzungen

- Vollendetes 20. Lebensjahr
- Abgeschlossener und gültiger „Erste-Hilfe-Kurs“ mit besonderer Berücksichtigung von Kindernotfällen
- Deutschkenntnisse auf Niveau B2
- Aufnahmegespräch

Upgrade zum/zur Kleinkinderzieher/in:

Die am IBB ausgebildeten Tagesmütter, Tagesväter können, da zahlreiche Module ihrer Ausbildung angerechnet werden, durch die Absolvierung von zusätzlichen Modulen auch das Zertifikat „Kleinkinderzieher/in“ erlangen.

Dauer: ca. 4 Monate /110 Std. und 80 Std. Praktikum in einem Kindergarten oder in einer Kindertagesstätte.
 MO und DI 18:00 bis 21:30 Uhr (wöchentlich)
 Kosten: € 600,00

Schwerpunkte der Ausbildung

- Tagesbetreuung aus der Perspektive der/des Tagesmutter, Tagesvaters, des Kindes, der Eltern
- Förderung von Kindern
- Entwicklungsverläufe von Kindern
- Bildung, Erziehung in der Tagesbetreuung
- Arbeitsbedingungen der/des Tagesmutter, Tagesvaters
- Reflexion der pädagogischen Arbeit

Tätigkeitsfelder nach Lehrgangsabschluss

- Tagesmutter, Tagesvater bei einer Trägerorganisation
- Selbstständig als Tagesmutter, Tagesvater
- "Mobile(r) Tagesmutter, Tagesvater"

Bei der Ausbildung zur Kleinkinderzieherin ist die Tagesmutterausbildung inkludiert und betragen die Kurskosten insgesamt € 1.400,00.

Für diese Ausbildung kann im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Sport und Kultur/UAbt. Kinderbetreuung und Inspektion, Herr Gerhard Hornbogner E-Mail: gerhard.hornbogner@ktn.gv.at Tel. 050 536 16135 eine Bundesförderung von € 750,00 beantragt werden.

Die Ausbildung kann leider nicht bei der Fa. IBB absolviert werden, weil der Kurs erst im Februar startet und dementsprechend die Ausbildung nicht mehr zeitgerecht abgeschlossen werden könnte. Dementsprechend möchte sie die Ausbildung bei der Fa. Bildungsforum machen – Kursstart ist im 21. Jänner 2018 und endet am 22.07.2018.

Informationen zum Kurs:

Der Lehrgang findet berufsbegleitend am Abend und am Wochenende statt.

Kursorte: Klagenfurt (ca. 32 Termine) und Villach (ca. 21 Termine)

Kursdauer: 350 UE + 80 Std Praktikum + 100 UE Literaturstudium, Reflexionen und Peer-Groups

Unterrichtseinheiten: Mo - Do ab 17 Uhr; Fr ab 14 Uhr, Sa, So 8.30 - 16.30 (lt. Stundenplan)

Teilnehmerzahl: 8 bis 16 Personen

Kursgebühr: € 2.685,00 (inkl. Kursunterlagen)

Prüfungstaxe: € 198,00

Zusatzkosten: Materialkosten in max. Höhe von € 35,00 (wird in bar eingehoben)

Der Gemeindevorstand hat sich für eine Förderung dahingehend ausgesprochen, dass Frau Roeckerath abzüglich aller Förderungen einen Selbstbehalt von € 500,00 zu tragen hat.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig wie folgt beschlossen: Förderung der Ausbildung von Frau Sarah Roeckerath zur Kleinkinderzieherin/ Tagesmutter bis max. € 2.500,00 (Selbstbehalt Frau Roeckerath € 500,00 abzüglich aller Förderungen) sowie Ausschreibung mittels Postwurfs, dass einer weiteren Person die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin/Tagesmutter wie Frau Roeckerath gefördert wird.

16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf eines Salzsilos im Bauhof

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 15.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf eines Salzsilos zum Angebotspreis von € 8.990,00 gemäß Angebot vom 13.11.2017 bei der Fa. Lagerhaus beschließen.

Sachverhalt:

Im Bauhof haben wir derzeit einen Salzsilo im Einsatz der Fassungsvermögen von ca. 10 t aufweist. Ein Sattelzug beinhaltet ca. 22 t Salz. D.h. dass wir derzeit beim Salzkauf pro Tonne ca. € 30,00-35,00 Preisverlust hinnehmen müssen, weil wir „nur“ einen halben Zug auf einmal kaufen können. Der jährliche Verbrauch bewegt sich im Bereich eines Sattelzuges.

Dementsprechend wurde beim Lagerhaus ein Angebot wie folgt eingeholt:

1. Angebot für einen Salzsilo mit einer 5 m Schnecke dazu, wie es z.B. die Gemeinde Straßburg hat!

Angebot Salzsilo: Silo f. Auftausalz Mod. 170 - 28,5 m³ , mit 1500 kg Tragkraft/m³ , in monolytischer Ausführung Aufstiegsleiter bereits montiert + Rückenkorb (vor Ort zu montieren) Dachdeckel mit Scharnier u. Flügelmutter verschließbar Höhe ca. 8,5 m (siehe Anhang) Befüllrohr aus Edelstahl mit A - Kupplung Entlüftungsrohr aus PVC, Durchmesser 160 mm, Förderschnecke mit 154 mm Durchmesser aus Edelstahl, 5 m Länge , mit Motor, Befestigungsmaterial, etc. (siehe Anhang bzgl. gewünschter Neigung) 45° Standard. Trichter Nr. 3 passend zur Schnecke mit Absperrklappe ebenfalls aus Edelstahl.

Preis netto frei Bauhof ist € 8.990,00, geliefert mit einem Sattelzug ohne Kran (Entladung muss vom Käufer organisiert werden). Bauseitige Leistungen: Fundament soll ca. 3 x 3 x 0,5 m, mit 2 Baustahlmatten 12 mm und Frostkoffer ausgestattet sein! Die Maße befinden sich im Anhang. Installation der elektrischen Einrichtung (Motor anschließen), Fangkorb bei der bereits montierten Leiter anschrauben.

2. Angebot für einen Salzsilo, wo man mit dem Salzstreuer direkt darunter fahren kann. Vorausgesetzt Sie kommen mit den Maßen zurecht.

Angebot Salzsilo: Silo f. Auftausalz Mod. 170 - 28,5 m³, mit 1500 kg Tragkraft/m³, in monolytischer Ausführung, Aufstiegsleiter bereits montiert + Rückenkorb (vor Ort zu montieren), Dachdeckel mit Scharnier u. Flügelmutter verschließbar, Höhe ca. 8,5 m + 2 m (siehe Anhang), Befüllrohr aus Edelstahl mit A – Kupplung, Entlüftungsrohr aus PVC, Durchmesser 160 mm mit 2 m Fußverlängerung und Trichter Nr. 8 mit schrägem Auslass u. Schieber aus Niro.

Preis netto frei Bauhof ist € 7.680,00, geliefert mit einem Sattelzug ohne Kran (Entladung muss vom Käufer organisiert werden). Bauseitige Leistungen: Fundament soll ca. 3 x 3 x 0,5 m, mit 2 Baustahlmatten 12 mm und Frostkoffer ausgestattet sein!

Die Maße befinden sich im Anhang (2 m Fußverlängerung bitte dazurechnen!). Fangkorb bei der bereits montierten Leiter anschrauben. Lieferzeit ca. 6 Wochen.

Die Einholung von Vergleichsangeboten macht keinen Sinn, weil die Fa. Lagerhaus Generalimporteur für derartige Kunststoffsilos in Österreich ist. Alternativ könnten noch Angebote aus dem Ausland eingeholt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Ankauf des Salzsilos einstimmig beschlossen.

17/Beratung und Beschlussfassung betreffend Resolution „Kostenersatz für Abschaffung Pflegeregress“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 15.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Resolution „Kostenersatz für Abschaffung Pflegeregress“ beschließen.

Sachverhalt:

Der Österreichische Gemeindebund hat mit Information vom 29.11.2017 dazu folgende Informationen übermittelt:

Vor der Abschaffung des Pflegeregresses hat sich die Bundespolitik nicht überlegt, welche Folgekosten daraus entstehen. Für die Gemeinden, die die Pflege zu einem großen Teil mitfinanzieren, wird das schon mit Jänner 2018 erhebliche Mehrkosten verursachen. **Um den Bund zu einem Umdenken zu bewegen, bitten wir alle Gemeinden, in den nächsten Gemeinderatssitzungen, Resolutionen zu beschließen.**

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeindean die neue Bundesregierung
anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit

verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde

am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)
den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)
Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Resolution „Kostenersatz für Abschaffung Pflegeregress“ beschlossen.

18/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Kanalgebührenverordnung hinsichtlich Anpassung der Kanalgebühren

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kanalgebührenverordnung betreffend Anpassung der Kanalgebühren beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat der WV Millstätter See unter Hinweis auf den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2005 mitgeteilt, dass die Kanalgebühr per 01.04.2018 mit 1,5 % zu valorisieren sind und demnach ab 01.04.2018 eine Kanalgebühr von € 3,29/m³ inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Verrechnung gelangt. Dementsprechend ist eine Anpassung der Kanalgebührenverordnung wie folgt erforderlich:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 22. Dezember 2017, Zl.: 811-6/1/2017/St, mit der die **Kanalgebühr** ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.

- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 27. Februar 1996, Zahl: 811-0/1995/J festgelegt (Bereich: Abwasserverband Millstätter See).

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

- (1) Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 01.04.2018

€ 3,29

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 31. Oktober, 31. Jänner und 30. April; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung **01. April 2018** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11. November 2016, Zl.: 811-6/3/2016/St, mit welcher die Kanalgebühr ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Erlassung einer Kanalgebührenverordnung hinsichtlich Anpassung der Kanalgebühren einstimmig beschlossen.